

OTIF



**ORGANISATION INTERGOUVERNEMENTALE POUR
LES TRANSPORTS INTERNATIONAUX FERROVIAIRES**

**ZWISCHENSTAATLICHE ORGANISATION FÜR DEN
INTERNATIONALEN EISENBahnVERKEHR**

**INTERGOVERNMENTAL ORGANISATION FOR INTER-
NATIONAL CARRIAGE BY RAIL**

OTIF/RID/CE/2008/8

18. April 2008

Original: Englisch

RID: 45. Tagung des Fachausschusses für die Beförderung gefährlicher Güter
(Bern, 16. Mai 2008)

**Thema: Vorschriften für die Sicherung bei explosiven Stoffen und Gegenständen mit
Explosivstoff der Unterklasse 1.4**

Antrag des Vereinigten Königreichs

Damit zusammenhängende Dokumente:

- INF.4 (Finnland) und INF.25 (Vereinigtes Königreich) der Gemeinsamen Tagung im März 2008
- ST/SC/AC.10/C.3/2005/39 (Verschiedene Änderungsanträge zu den Modellvorschriften für die Beförderung gefährlicher Güter)
- OTIF/RID/RC/2007/30/Add.1 (Bericht der Ad-hoc-Arbeitsgruppe für die Harmonisierung des RID/ADR/ADN mit den UN-Empfehlungen für die Beförderung gefährlicher Güter)
- OTIF/RID/RC/2007-B/Add.2 (Von der Gemeinsamen Tagung im September 2007 angenommene Texte)
- OTIF/RID/RC/2008-A (Bericht der Gemeinsamen Tagung im März 2008)

Einführung

1. Die Gemeinsame Tagung im März 2008 hat festgestellt, dass die am 1. Januar 2009 in Kraft tretenden Änderungen bei den Vorschriften für die Sicherung keine Auswirkungen auf Gegenstände der Unterklasse 1.4S haben werden, die in Kapitel 1.10 aufgeführt sind (UN-Nummern 0366, 0441, 0455, 0456 und 0500), da diese Gegenstände gemäß Absatz 1.1.3.6.3 unter die Beförderungskategorie 4 fallen, wodurch sie in unbegrenzten Mengen von den Vorschriften des Kapitels 1.10 freigestellt werden. Die Gemeinsame Tagung hat erkannt, dass in diesen Vorschriften ein Widerspruch besteht, war jedoch der Meinung, dass die vom Vereinigten Königreich vorgeschlagenen Änderungen nicht auf der Grundlage von spät unterbreiteten

Aus Kostengründen wurde dieses Dokument nur in begrenzter Auflage gedruckt. Die Delegierten werden daher gebeten, die ihnen zugesandten Exemplare zu den Sitzungen mitzubringen. Die OTIF verfügt nur über eine sehr geringe Reserve.

informellen Dokumenten behandelt werden könnten (siehe OTIF/RID/RC/2008-A Absatz 23).

2. Allerdings stimmte eine große Mehrheit dem im informellen Dokument INF.25 des Vereinigten Königreichs dargestellten Ziel zu, die Entscheidung des UN-Expertenunterausschusses für die Beförderung gefährlicher Güter wiederzugeben, dass die in der Tabelle der gefährlichen Güter mit hohem Gefahrenpotential hinzugefügten Gegenstände der Unterklasse 1.4 unabhängig von ihrer Menge den entsprechenden Vorschriften für die Sicherung unterliegen sollten. Das Vereinigte Königreich erklärte sich einverstanden, dem RID-Fachausschuss einen getrennten Antrag zu unterbreiten, in dem die Anwendung der Vorschriften für die Sicherung in Kapitel 1.10 wiedergegeben wird.

Hintergrund

3. Die Gemeinsame Tagung hat die UN-Empfehlungen für die Sicherung gefährlicher Güter mit hohem Gefahrenpotential angenommen (September und Oktober 2003). Die Vorschriften gelten für Mengen, welche die in Absatz 1.1.3.6.3 angegebenen Höchstmengen je Beförderungseinheit überschreiten.
4. Anträge des Vereinigten Königreichs, bestimmte, für Terroristen attraktive Gegenstände der Unterklasse 1.4 in die indikative Liste aufzunehmen, wurden vom UN-Expertenausschuss im Dezember 2005 angenommen.
5. Die Gemeinsame Tagung hat diese Änderungen in der Tabelle der gefährlichen Güter mit hohem Gefahrenpotential im September 2007 angenommen.
6. Bei der letzten Gemeinsamen Tagung wurde im informellen Dokument INF.4 Finnlands aufgezeigt, dass bestimmte UN-Nummern des Klassifizierungscode 1.4S in der Tabelle der gefährlichen Güter mit hohem Gefahrenpotential durch die Vorschriften des Absatzes 1.1.3.6.3, welche die Beförderung unbegrenzter Mengen dieser Gegenstände und Stoffe zulassen, von der Anwendung der Vorschriften für die Sicherung des Kapitels 1.10 freigestellt wären.
7. Im informellen Dokument INF.25 des Vereinigten Königreichs wurde eine Textänderung im ADR vorgeschlagen, um dieses Problem zu lösen. Im RID ist jedoch der Text des Absatzes 1.1.3.6.2 ADR nicht enthalten. Außerdem hat der Unterabschnitt 1.1.3.6 im RID nicht dieselbe Bedeutung wie im ADR. Aus diesem Grund schlägt das Vereinigte Königreich eine Änderung des Textes in Abschnitt 1.10.4 vor, um darzulegen, dass für bestimmte explosive Stoffe und Gegenstände mit Explosivstoff der Unterklasse 1.4 die Freistellungen des Absatzes 1.1.3.6.3 RID nicht für die Anwendung der Vorschriften für die Sicherung gelten.

Antrag

8. **1.10.4** erhält folgenden Wortlaut

"1.10.4 Mit Ausnahme von explosiven Stoffen und Gegenständen mit Explosivstoff UN-Nummern 0104, 0237, 0255, 0267, 0289, 0361, 0365, 0366, 0440, 0441, 0455, 0456 und 0500 der Klasse 1 Unterklasse 1.4 gelten die Vorschriften der Abschnitte 1.10.1, 1.10.2 und 1.10.3 nicht, wenn die in einem Wagen oder Großcontainer in Versandstücken beförderten Mengen die in Absatz 1.1.3.6.3 aufgeführten Mengen nicht überschreiten. Darüber hinaus gelten die Vorschriften der Abschnitte 1.10.1, 1.10.2 und 1.10.3 nicht, wenn die in einem Wagen oder Container in Tanks oder in loser Schüttung beförderten Mengen die in Absatz 1.1.3.6.3 aufgeführten Mengen nicht überschreiten."